

Satzung der Gemeinde Saterland über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 47 Abs. 5 u. 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 23.07.1973 (Nds. GVBl. S. 259) hat der Rat der Gemeinde Saterland in seinen Sitzungen am 06.09.1977, 25.05.1992 und 25.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Gemeinde dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47a NBauO) nicht herzustellen braucht, wird auf 1.300,00 € festgesetzt.

§ 2 Fälligkeit

Der Geldbetrag wird mit der Zulassung der Ausnahme gemäß § 47a NBauO fällig.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung, die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Saterland, 06.09.1977, 25.05.1992 und 25.06.2001

Gemeinde Saterland

Frye
Bürgermeister

Ich weise darauf hin, dass die vorstehende Satzung vom 06.09.1977 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 47 vom 25.11.1977, Seite 659, die 1. Änderungssatzung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 26 vom 26.06.1992, Seite 764, und die 2. Änderungssatzung im General-Anzeiger, in der Münsterländischen Tageszeitung und in der Nordwest-Zeitung am 25.07.2001 veröffentlicht worden ist.

Frye